

\*\*\*\*\*  
\* SATZUNG DER JUNGGESELLTENKOMPANIE GROSS LOBKE VON 1855 \*  
\*\*\*\*\*

1. Der Vorstand der Junggesellenkompanie besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassensführer, Schriftführer, Musikmeister und zwei Beisitzern. Dieser Vorstand wird von der Versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und hat in dieser Zeit das alleinige Sagen.
2. Die Junggesellenkompanie ist überparteilich und überkonfessionell.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Den Anordnungen des Präsidenten, sowie bei dessen Abwesenheit dem nächsten Vertreter, ist unbedingt Folge zu leisten. Beschwerde kann nur durch den Vorstand nachträglich geführt werden.
5. Wenn eine Person dem Verein beitreten will, hat sie sich beim Präsidenten zu melden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.  
Will eine Person den Verein verlassen, hat diese seinen Austritt schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitzuteilen.
6. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, in der Vorfestnachts-, der Festnachts- und der Pfingstversammlung zu erscheinen. Das entschuldigete Fehlen, gleich aus welchen Gründen, an der Vorfestnachtsversammlung kostet 1.-DM, unentschuldigtes Fehlen 5.-DM.
7. Die Teilnahme des im Anschluß an die Pfingstversammlung stattfindenden "Mädchen-Verpachten" ist für alle aktiven Junggesellen Pflicht.  
Bei Nichtteilnahme ist von allen aktiven Mitgliedern der Junggesellenkompanie ein Betrag von 10.-DM zu entrichten.  
  
Die Teilnahme am Schießen auf die Junggesellenscheibe anlässlich von Schützenfesten ist für jedes aktive Mitglied Pflicht. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, hat ein den zu schießenden Sätzen entsprechendes Strafgeld zu entrichten.
8. Beiträge werden an der Vorfestnachtsversammlung fällig. Wer mit Beitrag oder Strafgeld ein Jahr im Rückstand ist, kann von der Junggesellenkompanie ausgeschlossen werden.
9. Für anlässlich der Pfingstnacht entstehende Schäden ist nicht die Junggesellenkompanie haftbar, sondern einzig und allein der Verursacher des Schadens.
10. Geheimnisse der Junggesellenkompanie werden unbedingt gewahrt.
11. Zu den Versammlungen haben nur eingetragene Mitglieder Zutritt.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 09.02.1990 in Kraft.



*Ottfried Sommerberg*  
Präsident-